

# Satzung des Post- und Telekom-Sportvereins Ravensburg e.V.

Um den Lesefluss nicht zu behindern, wird auf die weibliche Form verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung darstellen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Post- und Telekom-Sportverein Ravensburg e.V.“, nachfolgend mit PTSV abgekürzt.
2. Der PTSV hat seinen Sitz in Ravensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der PTSV fördert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder in den Bereichen Familien-, Freizeit- und Wettkampfsport. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
2. Der PTSV ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der PTSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports.
2. Der PTSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des PTSV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des PTSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden.
3. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, und müssen den Vorstand über folgende Änderungen informieren:
  - a) Anschrift
  - b) Bankverbindung
  - c) Beitragsrelevante AngabenEntsteht dem Verein durch mangelnde Information ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - c) wegen unehrenhafter Handlung
  - d) bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Festsetzung der Beiträge
  - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang in den Sportstätten des PTSV, unter der Homepage des PTSV sowie per Mail an die Übungsleiter und Gruppensprecher einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, mitzuteilen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim ersten Vorsitzenden beantragt hat.
5. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn oder die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
7. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.  
Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit in der Versammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5 Personen:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.
2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
4. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.  
Über die besprochenen Themen und Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 11 Sportgruppen**

1. Für die im Verein bestehenden oder durch Beschluss des Vorstands neueinzurichtenden Sportarten werden zielgruppengerecht bzw. leistungsstufenorientiert Sportgruppen organisiert. Die Mitglieder wählen einen Gruppensprecher, der Mitglied der Sportgruppe oder der entsprechende Übungsleiter sein kann.
2. Aufgabe des Gruppensprechers ist es, den Sportbetrieb der Gruppe zu organisieren, als Ansprechpartner der Mitglieder der Gruppe zu wirken oder die Beschlüsse bzw. Informationen des Vorstands an die Sportler der Gruppe weiterzugeben.
3. Der Vorstand organisiert die Wahl der Gruppensprecher. Die Kandidatenliste wird mit Zustimmung des Vorstands erstellt. Ein Vorstandsmitglied leitet und protokolliert die Wahl. Sie muss zwei Wochen vorher mündlich oder schriftlich bekannt gegeben werden. Der Gruppensprecher wird mit einfacher Mehrheit von den erschienenen Gruppenmitgliedern gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Gruppensprecher bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt wird.
4. Die Sportgruppen sind im Bedarfsfalle berechtigt, mit Zustimmung des Vorstands, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Gruppenzuschlag zu erheben. Er wird vom Schatzmeister verwaltet, kommt aber ausschließlich der Gruppe zugute.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer überprüfen jedes Jahr die Kasse, Buchführung und Belege des Vereins.
3. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 13 Ordnungen**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung und Ehrungsordnung des Vereins beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.